

## **STELLUNGNAHME**

### zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat „Verordnung zur Aufhebung der Stoffstrombilanz- verordnung“ vom 03.06.2025

Berlin, 16. Juni 2025

*Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt 1.592 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.*

#### [Zahlen Daten Fakten 2024](#)

*Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>*

#### **Interessenvertretung:**

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu Referentenentwurf des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat „Verordnung zur Aufhebung der Stoffstrombilanzverordnung“ vom 03.06.2025 Stellung zu nehmen.

## Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Die kommunalen Wasserversorger im VKU versorgen rund 90 Prozent aller Einwohner Deutschlands mit Trinkwasser.
- › Laut aktuellem Nitratbericht 2025 der Bundesregierung sind die Nitratbelastung im Grundwasser vielerorts noch hoch ist, weswegen es weiterhin der strikten Umsetzung ambitionierter Düngeregelungen bedarf. Die EU-Kommission hat Deutschland deshalb wiederholt zur Nachbesserung aufgefordert
- › Wir brauchen zielgerichtete Maßnahmen zur Reduktion der Nitratreinträge insbesondere in nitratbelasteten (sogenannten roten) Gebieten, um die Kosten für die Trinkwasseraufbereitung nicht weiter steigen zu lassen.

## Positionen des VKU in Kürze

- › Die Abschaffung der Stoffstrombilanz ohne die **Einführung eines alternativen Instruments zur Steuerung der Nährstoffflüsse** bewertet der VKU kritisch. Der Koalitionsvertrag fordert nämlich zusätzlich die Schaffung eines Instruments, um zukünftig die besonders wasserschonend wirtschaftenden Betriebe in roten Gebieten von Auflagen zu befreien. Das wäre nur über eine betriebliche Nährstoffbilanz umsetzbar.
- › Für die Änderung der Stoffstrombilanzverordnung ist gemäß § 11a Düngegesetz die Zustimmung des Bundestags und Bundesrats erforderlich. Statt nun die Stoffstrombilanzverordnung ohne ein ordnungsgemäßes Verfahren vorschnell aufzuheben, wäre der **Abschluss des Verfahrens zur Novelle des Düngegesetzes aus der letzten Legislatur dringend erforderlich.**
- › Das Düngegesetz bietet auch eine Chance, Landwirtschaft und Gewässerschutz besser zu vereinen. Allen Beteiligten sollte klar sein, dass es darum geht, die **EU-Nitratrichtlinie weiterhin konsequent umzusetzen, um unser Grundwasser besser zu schützen.** Ansonsten droht wieder ein Vertragsverletzungsverfahren.

## Stellungnahme

Der Nitratbericht 2024 der Bundesregierung (Berichtszeitraum 2020–2022) zeigt, dass es immer noch keine Entspannung bei den Nitrat-Einträgen in unsere Gewässer gibt. **25,6 % der Messstellen des EU-Nitratmessnetzes überschreiten weiterhin den Grenzwert von 50 mg/l Nitrat im Grundwasser.** Im vorherigen Berichtszeitraum (2016–2018) waren es 26,7 %, was lediglich ein leichter Rückgang darstellt. Wir müssen also weitere Maßnahmen ergreifen, um unser Grundwasser als wichtigste Trinkwasserressource besser vor Nitrat-Einträgen zu schützen.

Das Düngegesetz enthält weiterhin in § 11a die Pflicht zur Durchführung einer Stoffstrombilanz. Die Mitglieder der Regierungskoalition haben sich im Koalitionsvertrag darauf verständigt, nicht nur die Stoffstrombilanz abzuschaffen, sondern auch ein Instrument zu schaffen, um zukünftig die besonders wasserschonend wirtschaftenden Betriebe in roten Gebieten von Auflagen zu befreien. Das wäre nur über eine **betriebliche Nährstoffbilanz** umsetzbar. Nur mit einem solchen Steuerungsinstrument kann es gelingen, unsere Trinkwasserressourcen auch langfristig zu schützen. Die Bilanz liefert eine valide Datengrundlage, auf der auch die geplante Erleichterung für landwirtschaftliche Betriebe, die gewässerschonend arbeiten, aufsetzen könnte. Das Düngegesetz bietet damit auch eine Chance, Landwirtschaft und Gewässerschutz besser zu vereinen. Allen Beteiligten sollte klar sein, dass es darum geht, die EU-Nitratrichtlinie weiterhin konsequent umzusetzen, um unser Grundwasser besser zu schützen.

Wir appellieren daher die Bundesregierung, zeitnah die **Novelle des Düngegesetz mit der Schaffung eines Instrumentes zur Bilanzierung der Nährstoffe** und dem angekündigten **Wirkungsmonitoring** vorzulegen. Dies wurde auch der EU-Kommission im Rahmen der Verhandlungen zum Vertragsverletzungsverfahren bereits seit einigen Jahren angekündigt, um die Wirkung der Maßnahmen der Düngeverordnung als Nitrataktionsprogramms nachzuweisen. Nur, wenn es Deutschland nachweislich gelingt, die Nitratwerte zu reduzieren, kann es gelingen, ein Vertragsverletzungsverfahren zur EU-Nitratrichtlinie und zur EU-Wasserrahmenrichtlinie zu vermeiden, das mit dem millionenschwere Strafbuß verbunden wäre.

Die Abschaffung der Stoffstrombilanz über eine Ministerverordnung führt aus Sicht des VKU zu rechtlichen Unsicherheiten für die Landwirtschaft und die Wasserwirtschaft. Denn die Ausführungsverordnung zur betrieblichen Stoffstrombilanz sowie auch dessen Änderung werden laut Düngegesetz vom Bundeslandwirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Bundesumweltministerium mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Ausdrücklich sieht das Gesetz zudem einen sogenannten „**Parlamentsvorbehalt**“ vor. Danach ist die Verordnung dem Bundestag zuzuleiten, bevor sie an den Bundesrat geht. Gemäß § 11a hat der Bundestag drei Sitzungswochen Zeit, sich mit der Verordnung zu befassen. Tut er das nicht, wird sie dem Bundesrat zugeleitet. Angesichts dieses aufwändigen Verfahrens beim Erlass der Stoffstrombilanzverordnung **scheint es aus Sicht des VKU höchst fraglich, ob eine Ministerverordnung ausreicht, die Stoffstrombilanzverordnung wieder aufzuheben.**

**Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:**

Nadine Steinbach  
Bereichsleiterin Umweltpolitik  
Abteilung Wasserwirtschaft

Telefon: +49 30 58580-153  
E-Mail: [steinbach@vku.de](mailto:steinbach@vku.de)